

§ 5 BSpkV Darlehen ohne Besicherung

BSpkV - Bausparkassengesetzverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 16.08.2023

§ 5.

Darlehen, bei denen gemäß § 10 Abs. 4 Z 2 Bausparkassengesetz eine Besicherung nicht erforderlich erscheint, dürfen einem Bausparer bis insgesamt 40 000 Euro gewährt werden.

In Kraft seit 22.07.2023 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at